

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 20. Dezember 2018	Nr. 102
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Vom 18. Dezember 2018

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:
„§ 60 Grundsatz des Hochwasserschutzes und Ausbaupflichten“
2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Dazu“ durch die Angabe „; dazu“ und das Wort „Verteidigungswege“ durch die Wörter „Verteidigungs- und Treibselräumwege“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bauten des Küstenschutzes stehen Hochwasserschutzanlagen gleich.“
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „gewidmeten“ die Wörter „oder zu widmenden“ eingefügt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 60

Grundsatz des Hochwasserschutzes und Ausbaupflichten“.

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Pflicht zur Änderung oder Errichtung der Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Absatzes 1 (Ausbaupflicht) obliegt den nach § 66

Erhaltungspflichtigen. Die Regelungen zur Kostentragung nach § 72 Absatz 3 bleiben davon unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist das Land Bremen Ausbaupflichtiger für die Hochwasserschutzanlagen am linken Weserufer ab Deichkilometer 14+566 (Eisenbahnbrücke) bis Deichkilometer 17+360 (Am Dammacker). Ausgenommen davon sind in diesen Anlagen vorhandene Schöpfwerke, Wehranlagen und Sielbauwerke.“

4. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochwasserschutzanlage“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Hochwasserschutzanlage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

5. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Übergangsvorschrift

§ 60 Absatz 4 ist nicht anzuwenden, soweit für die Erfüllung von Ausbaupflichten vor dem 21. Dezember 2018 vertragliche Vereinbarungen getroffen oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2018

Der Senat